

Geschriebene Bedingungen der Firma Eberhard, Raith & Partner GmbH zur Ausstellungsversicherung für Eventagenturen

Haftungsumfang

Für die von den versicherten Unternehmen besuchten Veranstaltungen wird Versicherungsschutz im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2008) „ gewährt, und zwar sowohl während der Veranstaltung selbst als auch während der damit in Zusammenhang stehenden Transporte.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass die Veranstaltungen in massiven Gebäuden mit fester Bedachung oder ersatzweise in festen Zelten, die von einem gewerbsmäßigen Zeltbetrieb erstellt wurden und einem massiven Gebäude gleichstehen oder dem Nahe kommen, stattfinden, und dass die Güter des Versicherungsnehmers während der Öffnungszeiten durch die Beauftragten beaufsichtigt sind bzw. dass außerhalb der Besuchszeit die Ausstellungsräume ordnungsgemäß verschlossen, bewacht oder sonst in irgendeiner Weise gegen Einbruch gesichert sind. Ferner sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfüllen.

Beaufsichtigung und Bewachung – Klausel 6

Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die versicherten Güter während des Auf- und Abbaus des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellten ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

In Abänderung oder Erweiterung der AVB Ausstellung 2008 gelten mitversichert:

- a) Schäden durch Abhandenkommen und einfachen Diebstahl von versicherten Gegenständen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch Abhandenkommen und einfachen Diebstahl von Gegenständen, die in Kleidungsstücken oder Handgepäck mitgenommen werden können und gegen Wegnahme selbst nicht gesichert sind.
- b) Schäden durch Bearbeitung, Montage oder Demontage der versicherten Güter gemäß AVB Ausstellung 2008 (Ziffer 2.2.2.4). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden aus der bestimmungsgemäßen Benutzung und Vorführung selber.
- c) Für Güter in Zelten besteht in teilweiser Abänderung von 2.2.1.6 der AVB Ausstellung 2008 Versicherungsschutz auf für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch Witterungseinflüsse aller Art an den Zelten selber.
- d) Güter, die zum Verbrauch oder zur Verteilung während der Veranstaltung bestimmt sind, gelten ausschließlich gegen Schäden verursacht durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm / Hagel versichert.

Lagerungen

Für versicherte Güter wird auf Antrag auch Versicherungsschutz für Zwischenlagerungen gewährt. Während der Lagerung gilt der Versicherungsschutz eingeschränkt ausschließlich auf Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm / Hagel. Vorausgesetzt werden massive Lagergebäude mit harter Dachung. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der Versicherungsschutz für Lagerungen gilt nur subsidiär – anderweitig bestehende Versicherungen des versicherten Unternehmens gehen in jeden Fall vor.

Selbstbeteiligung

Die generelle Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt EUR 100,00 (Abzugsfranchise). Ist eine Sache von mehreren Schäden betroffen, so wird diese Selbstbeteiligung gleichwohl für jeden einzelnen Schaden separat angerechnet. Es obliegt dem versicherten Unternehmen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, daß die vom Schaden betroffenen Güter durch ein Schadenereignis in Verlust gerieten oder beschädigt wurden. Nicht versichert ist somit der im Laufe einer oder mehrere Veranstaltungen aufgetretene Schwund oder Abnutzung, bei dem ein einzelnes Schadenereignis nicht nachgewiesen werden kann. Sonderbestimmungen für Transporte mit eigenen, gemieteten oder geleasteten Fahrzeugen

Sonderbestimmungen für Transporte mit eigenen, gemieteten oder geleasteten Fahrzeugen

Wird das Fahrzeug mit den versicherten Gütern während der Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr, im Freien oder auf einem nicht umfriedeten oder unbewohnten oder unbewachten Anwesen abgestellt, so gilt für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges ein Einbruchdiebstahl pro Schadenfall abweichend zum generellem Selbstbehalt eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens EUR 250,00, höchstens EUR 5.000,00 vereinbart

Mitversicherung von Schäden durch Streik, Aufruhr und sonstige innere Unruhen während Transporten

Während der Transporte und der damit im normalen Reiseverlauf verbundenen, nicht von dem Versicherungsnehmer disponierten Aufenthalten erstreckt sich der Versicherungsschutz von 2.2.1.2 der AVB Ausstellung 2008 auch auf Verlust und Beschädigungen des Ausstellungsguts durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen.

Mittelbare Schäden und Nachteile aus diesen Gefahren sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen. Der Einschluß der durch diese Klausel versicherten Gefahren ist für noch nicht begonnene Transporte mit einer Frist von zwei Tagen jederzeit kündbar.

Dauer der Versicherung

Sonderbestimmungen für Transporte mit eigenen, gemieteten oder geleasteten Fahrzeugen Versicherungsschutz im vertraglich vereinbarten Umfang besteht auch für die zum Zwecke der Beförderung aufgeladenen Güter, wenn das Fahrzeug die Reise nicht unverzüglich antritt bzw. nach beendeter Reise nicht unverzüglich entladen wird, sondern am Domizil des Versicherungsnehmers abgestellt ist. Der Aufenthalt des beladenen Fahrzeugs am Domizil des Fahrers oder Beauftragten wird dem Aufenthalt am Domizil des Versicherungsnehmers gleichgestellt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Transporte, die mit gewerblichen Beförderungsunternehmen durchgeführt werden.

Versicherungswert

Die versicherten Sachen sind zum Neuwert versichert. Im Schadenfall wird ein dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechender Abzug vorgenommen. Dieser Abzug entfällt bei Reparaturen, soweit keine Neuteile eingebaut wurden. - Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.

In allen anderen Fällen gilt Ziffer 5 der AVB Ausstellung 1988.

Höchstversicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme, die der Versicherer übernimmt, beträgt

- je Veranstaltung für alle versicherten Unternehmen insgesamt	EUR 200.000,00
jedoch je einzelner Sache (Stückmaximum) maximal	EUR 100.000,00
- je Transportmittel oder je feuertechnischen getrenntem Lager für Zwischenlagerungen	EUR 200.000,00
jedoch für beladen abgestellte eigene oder gemietete Fahrzeuge vor, nach und während der Veranstaltung	EUR 25.000,00
jedoch je DHL – Paket oder je Versandstück Kurier-, Express und Paketdienste	EUR 2.500,00

Bestimmungen für den Schadenfall

Schadenmeldung

Schäden sind dem Versicherer bedingungsgemäß unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind Schäden durch Brand, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und böswillige Beschädigungen unmittelbar nach ihrem Entstehen bzw. ihrer Entdeckung der Polizei zu melden. Jeder durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder durch böswillige Beschädigungen eingetretene Schaden ist hierbei mit dem Antrag auf Verfolgung gegen Unbekannt bzw. gegen den/die Täter anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Entstehens bzw. der Entdeckung ist der versicherungstechnische Schadentermin.

VERBRAUCHERINFORMATION

Versicherungsbedingungen; anzuwendendes Recht

Die vereinbarten Versicherungsbedingungen sind in dem Versicherungsschein aufgeführt und werden zusammen mit dem Versicherungsschein vorgelegt. Für die Versicherungsverträge gilt deutsches Recht.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, richten Sie bitte Ihre Beschwerde zunächst an die Sie betreuende Stelle oder an: GOTHAER ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Ferner sind wir zu erreichen unter Telefon (0221) 308-0, Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Widerspruchsrecht des Antragstellers

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen in Textform widerspricht. Mit Zugang dieser Unterlagen beginnt der Lauf der Frist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Sind die in Satz 1 genannten Unterlagen nicht vollständig zugegangen, erlischt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung des ersten Beitrags. Für einen vom Antragsteller besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz besteht kein Widerspruchsrecht.